

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2357 009

Gesetz: BGB §§ 276 (C i), 278, 823 (E h)

- Rechtssatz: 1. Der von einem Elektrizitätswerk zur Behebung einer Stromstörung entsandte Elektromonteur handelt fahrlässig, wenn er die Leitung durch Auswechseln einer Sicherung wieder unter Strom stellt, obwohl im Leitungsnetz ein erkennbarer Gefahrenherd (schleichender Kurzschluß) fortbesteht.
2. Zur Frage, ob die Haftung des Elektrizitätswerkes nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit ausgeschlossen ist.

Aktenzeichen: VI ZR 50/57

Urteil des BGH vom 7. Februar 1958

OLG Bamberg

VI ZR 50/57

Verkündet am 7. Februar 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Stadtgemeinde C [REDACTED], vertreten durch den Stadtrat,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,
2. des Obermonteurs der Städt. Werke Robert M [REDACTED] in C [REDACTED],
Sch [REDACTED] platz [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma Alfred S c [REDACTED], Vulkanisieranstalt und Rei-
fenhaus in C [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Februar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode
und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
30. November 1956 wird zurückgewiesen. Das Berufungs-
urteil wird jedoch durch folgenden Zusatz klargo-
stellt:

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist
dem Grunde nach gerechtfertigt.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betrieb in dem von der Erbgemeinschaft R. gemieteten Fabrikgebäude in C., K. weg, eine Vulkanisieranstalt und einen Handel mit Reifen. In der Nacht vom 19./20. Januar 1952 entstand in dem Gebäude ein Brand, der die Fabrik und die Betriebseinrichtung nebst den Waren und Vorräten der Klägerin vernichtete.

Die Klägerin hat die Beklagten für die Brandentstehung verantwortlich gemacht. Die Städtischen Werke der Erstbeklagten versorgten den Betrieb der Klägerin mit elektrischer Energie aus ihrem 2 x 220 Volt-Gleichstromnetz. Die Zuleitung erfolgte durch zwei Anschlußleiter (Phasen) und einen Mittelleiter (Nulleiter) zu je 16 mm² Querschnitt über einen Dachständer des Fabrikgebäudes (Dachständer Nr. 1). Die beiden Aussenleiter waren unterhalb des Dachständers durch Hausanschlußsicherungen (Panzersicherungen) zu je 50 Amp. gesichert. Von diesen Sicherungen führte die Leitung zweipolig über die Betriebssicherungen und die Zählereinrichtung in den Betrieb der Klägerin zu einem im Erdgeschoß liegenden Hauptschalter, mit dem die gesamte Licht- und Kraftanlage des Betriebs ein- und ausgeschaltet werden konnte. Zwischen den Hausanschlußsicherungen und den Betriebssicherungen zweigte eine aus zwei Aussenleitern und einem Mittelleiter bestehende Zweigleitung ab, die der Versorgung von zwei anliegenden Wohnblöcken und einem Wohnhaus mit elektrischer Energie diente. Diese Zweigleitung führte in einem sogen. Bergmann-Rohr über den Dachboden des Betriebsgebäudes zu einem am Balken des Dachstuhls angebrachten Klemmbrett und von dort durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ein 10 bis 20 cm über dem Holzboden des Dachgeschosses beginnendes Rohr in einen zweiten Dachständer. Von diesem Dachständer gingen einpolige Freileitungen zu den Wohnblöcken, in denen sie durch Hausanschlußsicherungen (Panzersicherungen) gesichert waren. In den Wohnblöcken wohnten Mieter der Erbengemeinschaft R[REDACTED].

Am 19. Januar 1952 gegen 10 Uhr stellte man in dem Betrieb der Klägerin fest, daß die Versorgung der Maschinen und Leuchtkörper mit elektrischer Energie nicht in Ordnung war. Ein Teil der Maschinen lief ungewöhnlich rasch, während sich andere Maschinen nur langsam bewegten und schließlich ganz ausfielen. Auch die Lampen brannten ungleichmäßig und leuchteten schließlich gar nicht mehr. Der Mitinhaber Günter Sc[REDACTED] der Klägerin rief die Städtischen Werke der Erstbeklagten an und ersuchte um Abhilfe. Er wiederholte später seinen Anruf, nachdem sich herausgestellt hatte, daß auch die Wohngebäude ohne Licht waren. Gegen 14.30 Uhr erschien der bei den Städtischen Werken als Elektromonteur beschäftigte Zweitbeklagte, der nach Öffnung des plombierten Verschlusses der Hausanschlußsicherungen im Dachboden feststellte, daß eine dieser Sicherungen durchgebrannt war. Auch nach Auswechslung dieser Sicherung brannte in den Wohnblöcken das Licht noch nicht. Der Zweitbeklagte prüfte nun die Hausanschlußsicherungen in den Wohnblöcken und stellte fest, daß diese in Ordnung waren. Dann überprüfte er mit einem Voltmeter die Zweigleitung. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß alle Leitungen bis zum Klemmbrett vor der Einführung in den Dachständer 2 in Ordnung waren und daß auch der zum Wohnblock führende Aussenleiter unter Strom stand. Dagegen war der Mittelleiter am Dachständerrohr 2 unterbrochen. Der Zweitbe-

klagte überbrückte die schadhafte Stelle mit einem blanken Kupferdraht, den er vom Klemmbrett nach Beseitigung einiger Ziegel durch das Dach führte und dann an dem als Freileitung wegführenden Mittelleiter befestigte. Bei dieser Arbeit zerbrach er versehentlich eine mit Bremsflüssigkeit gefüllte Flasche, deren Flüssigkeit sich auf den Fußboden des Dachgeschosses ergoß. Nach der Überbrückung des Mittelleiters brannten die Lampen im Wohnblock 1, der Wohnblock 2 war jedoch weiterhin ohne Strom. Da es inzwischen dunkel geworden war, brach der Zweitbeklagte seine Arbeit ab und versprach, am anderen Morgen wieder zu kommen. Die Zweigleitung blieb unter Spannung.

Die Klägerin hat mit der Klage einen Teilbetrag von 10 000 DM ihres durch ihre Brandversicherung nicht gedeckten Sachschadens gefordert. Sie ist der Ansicht, der Zweitbeklagte habe die durchgebrannte Sicherung nicht durch eine neue ersetzen dürfen, ohne vorher den Fehler in der Leitung behoben zu haben. Die Zweigleitung habe zudem wegen ihres geringen Querschnitts mit einer niedrigeren Sicherung abgesichert werden müssen. Nach dem vom Zweitbeklagten ermittelten Befund habe die Gefahr eines schleichenden Kurzschlusses in der Zweigleitung nahegelegen, so daß der Zweitbeklagte gehalten gewesen sei, die Zweigleitung stromlos zu machen. Die Erstbeklagte habe für das Verschulden ihres Monteurs einzustehen. Sie hafte zudem für den ordnungswidrigen Zustand der Zweigleitung und aus dem Gesichtspunkt des § 1 a des Haftpflichtgesetzes.

Die Beklagten, die eine Abweisung der Klage erstreben, haben vorgetragen, der Zweitbeklagte sei nur beauftragt gewesen, die Stromstörung im Betrieb der Klägerin zu beseitigen.

Diesen Auftrag habe der Zweitbeklagte ordnungsmäßig durch Auswechslung der Sicherung durchgeführt. Nur aus Gutmütigkeit habe er sich anschließend um die Zweigleitung zu den Wohnblöcken gekümmert, obwohl diese Leitung nicht zum Verantwortungsbereich der Städtischen Werke gehöre. Der Zweitbeklagte sei bei der Prüfung der Zweigleitung nach den Regeln des Elektrohandwerks vorgegangen. Die Gefahr eines Kurzschlusses habe er nicht erkennen können. Die Beklagten haben überdies bestritten, daß das von der Klägerin beanstandete Verhalten des Zweitbeklagten für die Entstehung des Brandes ursächlich gewesen sei. Endlich haben sie der Klägerin vorgeworfen, daß diese feuergefährliche Stoffe auf dem Boden gelagert und nicht Sorge getragen habe, daß die ausgegossene Bremsflüssigkeit weggewischt worden sei. Die Erstbeklagte hat für den Zweitbeklagten den Entlastungsbeweis angetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatz dem Grunde nach bejaht und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

a) Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Brand durch ein fahrlässiges Verhalten des Zweitbeklagten entstanden. Die Fahrlässigkeit wird darin gesehen, daß der Zweit-

beklagte die erkennbar mit einem schweren Fehler behaftete Zweigleitung unter Strom beließ, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß die Gefahr eines sogenannten schleichenden Kurzschlusses und damit eines Brandes nahelag. Bei der Würdigung war für das Berufungsgericht vor allem wesentlich, daß der Zweitbeklagte über die auffälligen Störungen in der Stromversorgung des Betriebs unterrichtet war, die sich am Morgen des 19. Januar 1952 gezeigt hatten. Diese Störungen und das Durchbrennen der Hausanschlusssicherung mußte er auf Grund seiner Prüfung mit einer - offensichtlich nicht auf einem mechanischen Bruch der Drähte beruhenden - Unterbrechung des Mittelleiters und des einen Aussenleiters im Rohr des Dachständers 2 in Verbindung bringen. Da der andere Aussenleiter nicht unterbrochen war (im Wohnblock 1 brannte noch Licht), beseitigte der feststellbare Kurzschluß nicht die Gefahr, die in der schadhaften Stelle der Leitung im Dachständerrohr lag. Die Gefahr wurde dadurch erhöht, daß die Zweigleitung entgegen der maßgebenden VDE-Vorschrift angesichts ihres Querschnitts (6 und 4 mm²) nicht mit einer 35 Amp.-Sicherung gesichert war, was dem Zweitbeklagten als Fachmann hätte auffallen müssen. Dieser hätte sich auch der besonderen Brandgefährlichkeit bewußt sein müssen, die bei Dachständereinführungen von Starkstromleitungen in einen Bodenraum gegeben ist, der mit leicht brennbaren Gegenständen belegt ist.

b). Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht mit diesen Ausführungen die Anforderungen überspannt hat, die an die Sorgfaltspflicht eines Elektromonteurs zu stellen sind, der eine Stromstörung beseitigen soll. Mit Recht hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß angesichts

der Gefährlichkeit schadhafter Starkstromleitungen an die Prüfung und Sorgfaltspflichten eines solche Leitungen überprüfenden Fachmannes strenge Anforderungen zu stellen sind. Die besonderen Umstände, die den Zweitbeklagten auf eine nicht fernliegende Gefährdungsmöglichkeit hinwiesen, sind im einzelnen aufgezeigt worden. Entgegen der Auffassung der Revision stand verfahrensrechtlich nichts im Wege, auch die Gutachten der von den Parteien zugezogenen Privatsachverständigen in die Würdigung einzubeziehen und sie als Erkenntnismittel mitzubutzen. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung keineswegs allein auf das von der Klägerin eingeholte Gutachten des Prof.Dr. Schw[REDACTED] gestützt, sondern ebenfalls aus den gerichtlichen, im Ermittlungsverfahren und im vorliegenden Verfahren angeforderten Gutachten seine Kenntnis technischer Gegebenheiten und Erfahrungssätze entnommen. Zu einem besonderen Eingehen auf die von Prof.Dr.Schw[REDACTED] vorgebrachten Argumente bestand schon deshalb besonderer Anlaß, weil diese in der Auseinandersetzung der Parteien eine wesentliche Rolle spielten und auch die Beklagten zugeben, daß Prof.Dr.Schw[REDACTED] über besondere Fachkunde verfügt. Weshalb diese Argumente als besonders überzeugungskräftig erschienen sind, ist vom Berufungsgericht eingehend unter Auseinandersetzung mit der entgegengesetzten Auffassung begründet worden. Die Revision versucht vergebens, diese Würdigung mit verfahrensrechtlichen Rügen zu erschüttern. Sie übersieht bei ihrem Eingehen auf die Gutachten der Sachverständigen vor allem, daß das Berufungsgericht in eigener Verantwortung zu prüfen hatte, wieweit der Zweitbeklagte aus Sicherheitsgründen verpflichtet war, einen erkennbaren Gefahrenzustand abzustellen. Schon aus Rechtsgründen war das Berufungsgericht gehindert,

seiner Beurteilung die Auffassung eines Sachverständigen zugrunde zu legen, der in dieser Richtung zu geringe Sorgfaltsanforderungen stellte. Gerade dieser Gesichtspunkt hat bei der Auseinandersetzung mit den Gutachten mit Recht eine wesentliche Rolle gespielt. Die Begründung des eigenen Standpunktes des Berufungsgerichts hält einer rechtlichen Nachprüfung in allem stand. Zutreffend hat das Berufungsgericht insbesondere die Auffassung zurückgewiesen, der Zweitbeklagte habe sich damit begnügen können, in dem Betrieb wieder Licht zu schaffen, weil nur dahin sein Auftrag gelautes habe. Bestellt ein Stromabnehmer von dem Stromversorgungsunternehmen einen Fachmann zur Behebung einer Stromstörung, so muß er sich darauf verlassen können, daß der entsandte Monteur einen erkennbaren Gefahrenzustand beseitigt und nicht seine Aufgabe mit dem Auswechseln einer Sicherung als beendet ansieht. Wird die Prüfungszuständigkeit des Versorgungsunternehmens verneint, so hat der Elektromonteur den Stromabnehmer zum mindesten darauf hinzuweisen, daß eine von anderer Seite zu behandelnde Gefahrenquelle fortbesteht, und die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Sofortmaßnahmen zu veranlassen. Das ist nicht geschehen. Vielmehr ist der Zweitbeklagte selbst der Störungsursache nachgegangen. Daß er hierbei die Zweigleitung untersuchte, war übrigens schon deshalb geboten, weil die an diese Leitung angeschlossenen Stromabnehmer der Wohnblöcke ohne Licht waren, so daß keine Rede davon sein kann, es habe sich insoweit um eine zu nichts verpflichtende Gefälligkeit gehandelt. War in der Zweigleitung für einen gewissenhaften und sorgfältig prüfenden Elektromonteur ein Gefahrenherd erkennbar, so hatte dieser die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wobei es belanglos ist,

ob die Gefahr von seinen eigenen Maßnahmen (Sicherungsaus-
wechslung, Leitungsüberbrückung) ausgegangen war oder nicht.
Auf die Eigentumsverhältnisse an der Zweigleitung kommt es
weder in diesem noch in anderem Zusammenhang an.

c) Daß der Brand nicht entstanden wäre, wenn der Zweit-
beklagte pflichtgemäß die Zweigleitung stromlos gestellt hät-
te, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt.
Weder der adäquate Ursachenzusammenhang noch die Vorausseh-
barkeit des Brandes würden in Frage gestellt werden, wenn
erst das Ausschütten der Bremsflüssigkeit auf dem Dachboden
die Entzündung des Holzes ermöglicht hätte. Daß der durch die
schadhafte Stromleitung auf dem Dachboden gegebene Gefahren-
zustand zu einem Brand führte, war keineswegs ganz ungewöhn-
lich. Dieser Verlauf der Dinge hätte auch vom Zweitbeklagten
vorausgesehen werden können. Im übrigen hält es das Berufungs-
gericht für durchaus möglich, daß sich das Holz auch ohne
das Verschütten der Bremsflüssigkeit entzündet hätte. Die
Ausführungen des Berufungsgerichts lassen weder eine irr-
tümliche Beurteilung der Rechtslage erkennen, noch können
sie durch die von der Revision vorgetragene Prozeßrügen er-
schüttert werden. Auch in dieser Richtung geht der Angriff
fehl, das Berufungsgericht habe seine Erkenntnis in unzu-
lässiger Weise auf ein Privatgutachten gestützt oder es habe
die in den Ermittlungsakten enthaltenen Gutachten bei seiner
Würdigung nicht heranziehen dürfen. Ein Antrag auf eine Ver-
nehmung der Gutachter vor dem Prozeßgericht ist von den Be-
klagten nicht gestellt worden. Endlich kann der Revision
nicht zugegeben werden, daß der Tatbestand und die Entschei-
dungsgründe des angefochtenen Urteils unklar und widerspruchs-

voll sind oder unzulässige Bezugnahmen enthielten.

d) Die Schadenshaftung des Zweitbeklagten ist nach allem vom Berufungsgericht zutreffend auf Grund des § 823 Abs. 1 BGB bejaht worden.

II.

Dem Berufungsgericht ist aber auch insoweit zu folgen, als die Schadenshaftung der Erstbeklagten auf Grund des § 278 BGB bejaht worden ist. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß auf Grund des Stromversorgungsvertrages eine vertragliche Pflicht der Erstbeklagten bestand, die sich in dem Durchbrennen der Hausanschlußsicherung zeigende Unterbrechung der Stromversorgung ordnungsgemäß zu beheben. Darauf, daß diese Verpflichtung übernommen wurde, durfte und mußte sich der Inhaber der Klägerin verlassen, als die Erstbeklagte auf seinen Anruf einen Elektromonteur zur Behebung der Störung entsandte. Indem der Zweitbeklagte die zu anderen Stromabnehmern führende, aber mit einem erkennbaren Gefahrenherd für das Eigentum der Klägerin behaftete Zweigleitung unter Strom beließ, verletzte er die Vertragsver-pflichtung der Erstbeklagten, bei der übernommenen Behandlung der Störung darauf bedacht zu sein, daß dem Stromabnehmer keine Gefahr entsteht. Daß diese Haftung der Erstbeklagten aus positiver Vertragsverletzung nicht durch die dem Stromversorgungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeschlossen ist, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Insbesondere ist seiner Auffassung zuzu-

stimmen, daß die Bestimmung der Ziffer V Nr. 8, die die Anlage des Abnehmers betrifft, die Haftung nicht ausschließt, die aus dem ordnungswidrigen Auswechseln der Hauptanschlußsicherung und dem Belassen einer erkennbaren Gefahrenquelle erfolgt. Auf die von der Klägerin weiter geltend gemachten Haftungsgründe gegenüber der Zweitbeklagten braucht daher nicht eingegangen zu werden.

III.

Den Einwand des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB) hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Für den Zustand der nicht ihrer Stromversorgung dienenden Zweigleitung hatte die Klägerin keine Wartungs- und Pflegepflicht übernommen. Darin, daß die Klägerin auf dem Boden einige für ihren Betrieb benötigte Rohstoffe und verschlossene Flaschen mit Bremsflüssigkeit lagerte, ist so lange keine Verletzung der Sorgfaltspflichten zu sehen, als besondere Gründe für eine erhöhte Brandgefahr auf dem Boden nicht bekannt waren. Im übrigen würde insoweit ein Verschulden der Klägerin völlig zurücktreten gegenüber dem von den Beklagten zu vertretenden Verschulden, das darin liegt, daß in der Nähe dieser Gegenstände ein erkennbarer Zustand akuter Brandgefahr nicht abgestellt wurde. Was den Einfluß der umgeschütteten Bremsflüssigkeit angeht, so bestand für das Berufungsgericht kein ausreichender Anlaß, die Beklagte zum Beweisantritt dafür aufzufordern, daß dem im Betrieb der Klägerin tätiger Paul Sc. die besondere Feuergefährlichkeit dieser Flüssigkeit bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. In dieser Richtung hätten die Beklagten den ihnen obliegenden Beweis insbesondere deshalb antreten müssen, weil

die Klägerin ihrerseits unter Beweisantritt behauptet hatte, die Bremsflüssigkeit "Ranol" sei gar nicht feuergefährlich gewesen. Überdies steht aber nicht einmal fest, daß die verschüttete Bremsflüssigkeit mitursächlich für die Brandentstehung gewesen ist. Es brauchte daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Klägerin ein Verschulden des Paul Sc[REDACTED] gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen sich gelten lassen mußte.

IV.

Darauf, ob die Grundstückseigentümerin verpflichtet war, die Zweigleitung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten und ob aus der Verletzung einer solchen Pflicht Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Grundstückseigentümerin hergeleitet sind, brauchte vom Berufungsgericht nicht eingegangen zu werden. Aus der Vorschrift des § 255 BGB hätten die Beklagten nur ein Rückbehaltungsrecht herleiten können, das in den Tatsacheninstanzen nicht geltend gemacht worden ist.

V.

Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen keinen Zweifel darüber gelassen, daß es den Grund des Schadensersatzanspruchs für gerechtfertigt erklären und dem Landgericht nur die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs überlassen will. Da das Berufungsgericht den ihm angefallenen Streit über den Grund des Anspruchs durch eine eigene Sachentscheidung abschließen mußte (vgl. RGZ 47, 366; 49, 38

447; 61; 409 412/), wäre es gehalten gewesen, auch in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen, daß der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird (§ 304 ZPO). Das Revisionsgericht konnte diesen sachlich nicht zweifelhaften Sinn des Urteils durch eine klarstellende Ergänzung der Urteilsformel zum Ausdruck bringen.

Mit dieser Maßgabe war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. K. E. Meyer

Dr. Haub

Hanebeck